angeschl. 29.10.2026 Tk
abgen. 19.11.2026 Tk

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ Umwelt und Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Christoph Jambrovic
Tel.: +43 (316) 877-2402
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Marktgemeinde Wettmannstätten
Eingegangen am:
29. Okt. 2026

GZ: ABT13-265290/2026-5

Graz, am 23.10.2026

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110-kV-Leitung Zwaring - Deutschlandsberg, Ltg. Nr. 139/1 und 2, Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung, hier: Kundmachung für 19.11.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 7. August 2026 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für nachstehendes Vorhaben angesucht:

110-kV-Leitung Zwaring – Deutschlandsberg (Ltg. Nr. 139/1 und 2):

- Leiterseiltausch
- Erdseiltausch
- Erhöhung der Masten Nr. 16 und 38

Die geplanten Maßnahmen ermöglichen es, die Übertragungsleistung der gesamten 110-kV-Leitung Zwaring-Deutschlandsberg zu erhöhen und somit den steigenden netztechnischen Erfordernissen gerecht zu werden.

Der Ausbau der nachhaltigen Energieversorgung und die damit einhergehende Netzintegration von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien bedingt eine Erhöhung der Stromtragfähigkeit der gegenständlichen Hochspannungsleitung. Dies soll durch einen Leiterseiltausch bzw. durch die Montage von Hochtemperaturseilen auf die bestehenden Mastkörper erfolgen. Mit dem Seiltausch werden die durch die Bestandsanlage gegebenen Grenzen, wie Seildurchmesser, Seilgewicht, Sicherheitsabstände und Kräfte auf die vorhandenen Masten eingehalten. Die Trassenführung der bestehenden 110-kV-Doppelleitung bleibt unverändert und verbleibt die Leitungsführung zur Gänze innerhalb der bestehenden Rechte.

Sie nimmt im Umspannwerk Zwaring ihren Ausgang und führt in südwestliche Richtung in das Umspannwerk Deutschlandsberg.

Weitere Details sind dem Technischen Bericht zu entnehmen.

Von der Baumaßnahme sind nachstehend angeführte Katastralgemeinden bzw. Gemeinden berührt:

KG-Nr. Katastralgemeinde	Gemeinde	Politischer Bezirk
63295 Zwaring	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung
63298 Pöls	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung
63299 Wuschan	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung
61062 Tobis	Preding	Deutschlandsberg
61247 Wetzlsdorf	Stainz	Deutschlandsberg
61224 Mettersdorf	Stainz	Deutschlandsberg
61056 Schönaich	Wettmannstätten	Deutschlandsberg
61019 Gussendorf	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61033 Lassenberg	Wettmannstätten	Deutschlandsberg
61042 Nassau	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61018 Grünau	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61048 Petzelsdorf	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61065 Unterbergla	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61017 Grub	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61035 Lebing	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61031 Krottendorf	Groß St. Florian	Deutschlandsberg
61076 Zeierling	Frauental a.d. Laßnitz	Deutschlandsberg
61009 Freidorf a.d. Laßnitz	Frauental a.d. Laßnitz	Deutschlandsberg
61025 Hörbing	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg
61066 Unterlaufenegg	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

I) namens der Steiermärkischen Landesregierung
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie

II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 19. November 2026

mit dem Zusammentritt **im Laßnitzhaus Deutschlandsberg, Hollenegger Straße 8, 8530 Deutschlandsberg**

um 11:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Da sich an den bestehenden Dienstbarkeitsvereinbarungen keine Änderungen ergeben ist eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und bei den Gemeinden Deutschlandsberg, Dobl-Zwaring, Preding, Stainz, Wettmannstätten, Groß St. Florian und Frauental a.d. Laßnitz zur Einsicht für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden. Eine Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung
Zu II: Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T13:39:52+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	